

Date Juli 2024

Gewässerschutz im Obstbau

1. Breite der Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern in Obstkulturen

Kultur	Person, die keine Direktzahlungen erhält	Bewirtschaftung ÖLN oder Bio ÖLN-Anforderungen
Obstkulturen, die erst nach dem 1. Januar 2008 bestanden oder seit über 25 Jahren ¹ bestehen	<u>0 bis 3 m:</u> - PSM und Dünger verboten	<u>0 bis 3 m:</u> - PSM und Dünger verboten - Begrünter Pufferstreifen <u>3 bis 6 m:</u> - PSM verboten - Herbizid-Einzelstockbehandlung von Problempflanzen erlaubt, sofern eine vernünftige Bekämpfung mit mechanischen Mitteln nicht möglich ist - Begrünter Pufferstreifen
Obstkulturen, die am 1. Januar 2008 bereits bestanden oder seit weniger als 25 Jahren bestehen	<u>0 bis 3 m:</u> - PSM und Dünger verboten	<u>0 bis 3 m:</u> - PSM und Dünger verboten - Begrünter Pufferstreifen

PSM: Pflanzenschutzmittel

¹Gemäss der Direktzahlungsverordnung (Art. 115, Abs. 16) und dem Leitfaden "Die Bewertung der Obstkultur" von Agroscope

2. Art und Weise der Messung des Pufferstreifens

Sobald ein Gewässerraum festgelegt wurde oder entlang eines Wasserlaufs ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, wird der Pufferstreifen ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern sowie bei stehenden Gewässern (Teiche, Seen, ...) wird der Pufferstreifen ab der Böschungsoberkante gemessen.

3. Breite des Pufferstreifens

Die **ChemRRV** (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, SR 814.81) gilt für jede Person sowie für jedes Oberflächengewässer, welches am Gewässernetz angeschlossen ist gemäss Typologie des kantonalen Gewässernetzes.

Die Anhänge 2.5 und 2.6 der **ChemRRV** legt fest, dass die Benutzung von Pflanzenschutzmittel und Dünger in oberirdischen Gewässern und auf einem Streifen von 3 m Breite entlang dieser Gewässer verboten ist.

Im Rahmen der **Direktzahlungen** müssen die Bewirtschafter die ÖLN- und/oder Bio-Richtlinien einhalten. Siehe Tabelle oben.

4. **Gewässerraum** (muss von allen Bewirtschaftern, mit oder ohne Direktzahlungen, respektiert werden). Gesetzliche Grundlage: Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201).

Um die Funktion eines Hochwasserschutzes sowie um die natürlichen Funktionen von Wasserläufen zu garantieren, wurden entlang einiger Seen, Flüsse, Bäche und Gebirgsbäche Gewässerräume festgelegt. Bei Wasserläufen handelt es sich um einen Korridor von mindestens 11 Metern Breite, einschliesslich des Gewässers und einem Landstreifen entlang der beiden Ufer; bei Seen handelt es sich um einen Pufferstreifen von mindestens 15 Metern ab der Böschungsoberkante (je nach Oberfläche des Sees).

Informationen bei den Gemeinden und unter: [Gewässerraum – Naturgefahren – vs.ch](#)

Dauerkulturen (Reben, Obstkulturen), die innerhalb der Gewässerräume liegen, werden in ihrem Bestand geschützt. Das bedeutet konkret, dass der Einsatz von Dünger und die Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln zulässig ist, sofern diese für den Erhalt der betreffenden Kulturen unerlässlich sind. Die in den Tabellen auf der Rückseite angegebenen Anforderungen zu den Pufferstreifen müssen allerdings strengstens eingehalten werden.

Im Falle des Ausreissens von Obstkulturen innerhalb eines Gewässerraumes empfiehlt die Dienststelle für Landwirtschaft, im Gewässerraum und in weniger als 6 Metern von der Uferlinie keine neuen Obstkulturen zu pflanzen. Dadurch ist der Bewirtschafter sicher, die verschiedenen Gesetzgebungen zum Gewässerschutz einzuhalten (ChemRRV, GSchV, DZV). Das Ersetzen, die Erneuerung oder Änderung einer Obstkultur ist hingegen im Einzelfall möglich, wenn die Investitionen noch nicht vollständig amortisiert sind und sofern nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

5. **Regeln für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)** (muss von allen Bewirtschaftern, mit oder ohne Direktzahlungen, respektiert werden)

Für PSM, bei deren Anwendung allfällige Drifteinträge oder Abschwemmungen ein Risiko für Wasserorganismen darstellen, muss entlang von Oberflächengewässern eine unbehandelte Pufferstreifen eingehalten werden. Die Breite des unbehandelten Streifens und die zu ergreifenden Massnahmen sind auf den Produktetiketten unter den Bemerkungen SPe 3 beschrieben.

Link BLW: Zulassung Pflanzenschutzmittel>Anwendung und Vollzug>Weissungen und Merkblätter>Schutz von Oberflächengewässer und Biotope> [Weisungen der Zulassungsstelle betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln](#)